

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Produktgestalter-Textil/
Produktgestalterin-Textil

vom 24. Juni 2003



Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortlicher
Ausbilder:

Auszubildender:

Ausbildungsberuf: **Produktgestalter-Textil/
Produktgestalterin-Textil**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 24 Juni 2003** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:.....
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | | Position vermittelt |
|----------|--|--|---|---------------|--------------------------|
| | | | 1.-18. Monat | 19.-36. Monat | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 |
| 1 | Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 6 Nr. 1) | <ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen | während der gesamten Ausbildung zu vermitteln | | <input type="checkbox"/> |
| 2 | Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 6 Nr. 2) | <ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben | | | <input type="checkbox"/> |
| 3 | Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 6 Nr. 3) | <ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen | | | <input type="checkbox"/> |
| 4 | Umweltschutz (§ 6 Nr. 4) | <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen | | | <input type="checkbox"/> |
| 5 | Textile Rohstoffe und Produkte (§ 6 Nr. 5) | <ul style="list-style-type: none"> a) textile Faserstoffe nach Aufbau und Eigenschaften einteilen b) Faserstoffarten bestimmen | | | <input type="checkbox"/> |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | | Position vermittelt |
|----------|---|---|-----------------------------------|---------------|--------------------------|
| | | | 1.-18. Monat | 19.-36. Monat | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 |
| | | c) Spinn- und Zwirnverfahren unterscheiden, textile Längengebilde sowie deren Eigenschaften bestimmen, Feinheitsbezeichnungen, insbesondere nach dem tex-System, anwenden d) Fertigungstechnologien textiler Flächengebilde unterscheiden, Eigenschaften und Konstruktionsmerkmale bestimmen e) Vorgaben und Eigenschaften beim Lagern von Werk- und Hilfsstoffen beachten | 12*) | | <input type="checkbox"/> |
| | | f) Feinheitsbe- und -umrechnungen sowie textile Flächenberechnungen durchführen g) Einfluss der Fasereigenschaften und -mischungen auf den Herstellungsprozess und das Fertigprodukt berücksichtigen h) Veredelungsprozesse hinsichtlich ihrer Art und Auswirkungen unterscheiden i) Gebrauchs- und Pflegeanforderungen von Textilien unterscheiden | | 10*) | <input type="checkbox"/> |
| 6 | Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 6 Nr. 6) | a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsziele und Arbeitsschritte festlegen b) Arbeitsplatz nach ergonomischen Gesichtspunkten einrichten c) Werk- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellen | 4*) | | <input type="checkbox"/> |
| | | d) inhaltliche und gestalterische Vorgaben mit den Beteiligten abstimmen, Terminvorgaben beachten e) Verfahrenswege abstimmen und festlegen, kostenorientiert handeln f) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse abstimmen und auswerten g) Arbeitsabläufe dokumentieren, Daten zusammenführen h) Kommunikationstechniken anwenden, Sachverhalte darstellen, deutsche und englische Fachbegriffe verwenden i) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und zur Arbeitsplatzgestaltung vorschlagen | | 4*) | <input type="checkbox"/> |
| 7 | Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen (§ 6 Nr. 7) | a) Informationsstrukturen nutzen, insbesondere Datenorganisation und -verwaltung sowie externe Datenbanken b) Informationen auswählen, bewerten und einordnen c) Begriffe definieren und in Kommunikationsprozessen verwenden d) Daten sichern und Datenschutz beachten | 2 | | <input type="checkbox"/> |

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | | Position vermittelt |
|----------|---|--|-----------------------------------|---------------|--|
| | | | 1.-18. Monat | 19.-36. Monat | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 |
| | | e) technische Daten erstellen, aufbereiten und dokumentieren f) Anwenderprogramme unterscheiden und einsetzen | | 2 | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 8 | Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 6 Nr. 8) | a) Ziele, Aufgaben, Bedeutung und Aufbau des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems beschreiben b) Arbeits- und Betriebsanweisungen anwenden c) Funktionstüchtigkeit der Betriebsmittel prüfen und erhalten d) Arbeitsabläufe fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren, Qualitätsmerkmale feststellen sowie Qualitätsausfall prüfen | 2*) | | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| | | e) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen umsetzen f) Materialfluss und Informationsaustausch sicherstellen g) Produkte kundengerecht kennzeichnen und aufmachen h) Produktions- und Qualitätsdaten dokumentieren i) technische, gestalterische und terminliche Kundenvorgaben erfüllen | | 4*) | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 9 | Anwenden von Zeichentechniken (§ 6 Nr. 9) | a) Zeichengeräte und -material handhaben b) zeichnerische und malerische Grundtechniken anwenden c) Naturstudien anfertigen d) zeichnerische Ausdrucksmöglichkeiten und Gestaltungstechniken anwenden | 16 | | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 10 | Entwickeln und Entwerfen von Dessins (§ 6 Nr. 10) | a) Ideen sammeln und auswerten b) Skizzen und Reinzeichnungen anfertigen c) Grundformen variieren, Grundlagen der Form- und Farbenlehre anwenden d) Vorlagen gestalten, variieren und verfremden, Dessins entwickeln e) Dessins durch Gruppieren und Variieren von Formen entwickeln f) Entwürfe nach stilkundlichen, geometrischen und figurativen Vorlagen ausarbeiten und vervollständigen g) Musterschutzbestimmungen einhalten, Entwürfe vor Missbrauch schützen h) Konstruktionstechniken gemäß den Herstellungsverfahren berücksichtigen | 18 | | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | | Position vermittelt |
|----------|--|---|-----------------------------------|---------------|--|
| | | | 1.-18. Monat | 19.-36. Monat | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 |
| | | i) Stil- und Naturmuster nach den Kategorien Typisieren, Stilisieren und Abstrahieren gestalten k) klassische und modische Elemente entwerfen l) Kombinationsmöglichkeiten aus einem Dessin ausarbeiten und Farbvariationen anfertigen m) Entwürfe nach Modethemen und Kundenanforderungen entwickeln n) technische Umsetzbarkeit berücksichtigen und Arbeitsergebnisse präsentieren | | 10 | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 11 | Herstellen und Umsetzen von Entwürfen (§ 6 Nr. 11) | a) Rapporte bestimmen und zeichnen, Versatzmöglichkeiten darstellen b) Rapporte und Maßstäbe berechnen, technische Zeichnungen erstellen | 8 | | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| | | c) Daten maschinentechnisch aufbereiten d) Musterdatenträger erstellen und handhaben e) Musterprobe herstellen, Warenausfall prüfen und optimieren | | 10 | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 12 | Elektronische Bildbearbeitung (§ 6 Nr. 12) | a) Entwürfe und Bildmaterial auf technische Verwendbarkeit prüfen und einlesen b) analoge Bilddaten erfassen, digitale Bilddaten übernehmen sowie Formatverwandlungen durchführen c) Korrekturen und Veränderungen an Bilddaten ausführen d) Bilddaten ordnen und sichern e) rechnergestützte Programme kreativ und technisch zur Entwurfsmodifikation nutzen | 14 | | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| | | f) Bilddaten inhaltlich bearbeiten, produktionstechnische Daten erstellen und für die technische Weiterverarbeitung vorbereiten g) Daten auf Speichermedien ausgeben | | 6 | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 13 | Produkte und Marketing (§ 6 Nr. 13) | a) trend- und produktspezifische Informationen beschaffen und nutzen, für Zielgruppen auswerten b) Produkte unterscheiden und nach Verarbeitungs- und Gebrauchsanforderungen beurteilen | 2 | | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| | | c) Marktinformationen auswerten, Qualität und Preise vergleichen, Kostenkalkulationen erstellen d) Kundenwünsche ermitteln und mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichen e) Produkt- und Preisgestaltung sowie Serviceangebote in Zusammenarbeit mit den beteiligten Organisationsabteilungen abstimmen f) Präsentationsformen anwenden, Beratungsgespräche vorbereiten, durchführen und nachbereiten | | 4 | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | | Position vermittelt |
|----------|--|--|-----------------------------------|---------------|--|
| | | | 1.-18. Monat | 19.-36. Monat | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 |
| 14 | Produktentwicklung (§ 6 Nr. 14) | a) Dessins unter Berücksichtigung von Grundmaterial, Herstellungstechnik, Produktionskosten und modischen Ansprüchen entwerfen und aufbereiten b) Musterentwürfe unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und kundenspezifischer Aspekte entwickeln und bearbeiten c) Musterentwürfe übertragen und rapportieren d) Anforderungsprofil des Produktes unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Qualitätskriterien festlegen | | 12 | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 15 | Produktionstechnisches Umsetzen (§ 6 Nr. 15) | a) Produzierbarkeit des Entwurfs in technischer Hinsicht prüfen b) technische Zeichnung für die Herstellung der Datenträger vorbereiten c) maschinentechnische Informationen auf Musterdatenträger übertragen d) Datenträger erstellen und kopieren e) Prototypen nach verschiedenen Techniken und Ausführungen erstellen, Produkt prüfen und optimieren | | 16 | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:

Auszubildender: